

VERORDNUNG (EG) Nr. 1813/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1995

betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 17 Absätze 5 und 15, Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 39 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁴⁾, sind bei Ausschreibungen auf der Grundlage eines Rechtsaktes der gemeinsamen Agrarpolitik die eingereichten Angebotsbeträge in Ecu auszudrücken. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker⁽⁵⁾, sind die Angebotsbeträge in Lizenzen und in anderen Dokumenten, die diese Beträge bestätigen, in Ecu auszuweisen ; der Wert des Ecu ist gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, zu bestimmen.

Mit Rücksicht auf die Lage des Zuckermarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts ist es angebracht, so bald wie möglich ein Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker zur Anrechnung auf das Wirtschaftsjahr 1995/96 zu eröffnen. Wegen der möglichen Schwankungen der Weltzuckerpreise muß in der Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgelegt worden.

Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, im Rahmen dieser Verordnung besondere Durchführungsvorschriften vorzusehen und die der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr

für Zucker⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/94⁽⁹⁾, nicht anzuwenden. Aus den gleichen Gründen erscheint es notwendig, angepaßte Bestimmungen hinsichtlich der gemäß der Dauerausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vorzusehen und dabei abzuweichen von der Verordnung (EG) Nr. 1464/95. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95⁽¹¹⁾, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1431/93⁽¹³⁾, bleiben jedoch anwendbar.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs gemäß Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 auf Antrag des Beteiligten festgesetzt, wenn der Antrag und das Angebot gleichzeitig festgestellt bzw. eingereicht werden. Will ein Marktbeteiligter von der Möglichkeit Gebrauch machen, den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im voraus festzusetzen, entscheidet er darüber marktkonform erst bei der Beantragung der betreffenden Ausfuhrlicenz. Die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses kann tatsächlich erst beschlossen werden, wenn der Zuschlag bezüglich der Abschöpfung bzw. Erstattung für die dem Angebot entsprechende Zuckermenge erteilt ist. Es sollte deshalb im Rahmen dieser Ausschreibung von der genannten Vorschrift abgewichen werden, so daß es dem Zuschlagsempfänger überlassen sein wird, die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zusammen mit der jeweiligen Ausfuhrlicenz zu beantragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 974/95 der Kommission vom 28. April 1995 mit Übergangsmaßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde⁽¹⁴⁾ sieht vor, daß Exportlicenzen für die dem 1. Oktober 1995 vorausgehenden 2 Monate für Mengen erteilt werden, die dem normalen Absatz in dem zu berücksichtigenden Zeitraum entsprechen und nicht unter die durch das Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgesehenen Beschränkungen fallen. Im Zuckersektor sind 667 500 Tonnen als

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1989, S. 19.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 11. 6. 1993, S. 27.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 66.

normale Absatzmenge anzusehen, für welche Lizenzen mit im voraus festgesetzter Erstattung im Verlauf der letzten drei Jahre während der dem Monat Oktober vorausgehenden zwei Monaten erteilt worden sind. Es ist deshalb vorzusehen, daß die Lizenzen für diese Menge, die als erste im Rahmen dieser Ausschreibung für den Export zugeschlagen wird, als Übergangslizenzen angesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker und während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung, Teilausschreibungen durchgeführt.

(2) Die Dauerausschreibung bleibt bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und den nachstehenden Vorschriften. Die Verordnung (EWG) Nr. 394/70 findet keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung. Diese wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Ausschreibungsbekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen erfolgt.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

a) beginnt am 27. Juli 1995 und

b) läuft am 3. August 1995 um 10.30 Uhr ab.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung

a) beginnt am ersten Arbeitstag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und

b) läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10.30 Uhr ab.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet die Angebotsfrist,

— die für Mittwoch, den 16. August 1995, vorgesehen ist, am Donnerstag, den 17. August 1995 um 10.30 Uhr ;

— die für Mittwoch, den 1. November 1995, vorgesehen ist, am Dienstag, den 31. Oktober 1995 um 10.30 Uhr ;

— die für Mittwoch, den 3. Januar 1996, vorgesehen ist, am Donnerstag, den 4. Januar 1996 um 10.30 Uhr.

(4) Abweichend von Absatz 2 finden die für Mittwoch, den 27. Dezember 1995 und den 3. April 1996 vorgesehenen Teilausschreibungen nicht statt.

(5) Die in dieser Verordnung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telegramm oder Telekopie, die an die genannte Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot sind anzugeben :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) Name und Anschrift des Bieters,

c) die auszuführende Menge Weißzucker,

d) der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Weizucker in Ecu mit 3 Dezimalstellen,

e) der Betrag der Sicherheit, die mindestens für die unter Buchstabe c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) die auszuführende Menge mindestens 250 Tonnen Weißzucker beträgt ;

b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Sicherheit gestellt hat ;

- c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz oder die Ausfuhrlicenzen für die auszuführende Weißzuckermenge innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist zu beantragen ;
- d) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
- die Sicherheit durch Zahlung des in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrags zu ergänzen, falls die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde, und
 - der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde ;

e) es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.

(4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, falls

- a) über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird ;
- b) der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Mengen betrifft.

(5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die durch diese Ausschreibung vorgesehenen Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

(1) Jeder Bieter hat je 100 kg Weißzucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Sicherheit von 11 ECU zu stellen. Diese Sicherheit bildet für die Zuschlagsempfänger, vorbehaltlich von Artikel 13 Absatz 4, bei der Einreichung des in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Antrags die Sicherheit für die Ausfuhrlizenz.

(2) Die Sicherheit wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Sicherheit freigegeben :

- a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde ;
- b) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger, die ihre entsprechende Ausfuhrlizenz nicht innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt haben, in Höhe von 10 ECU je 100 kg Weißzucker.

Dieser Teil der freizugebenden Sicherheit wird jedoch um einen Betrag vermindert, der gegebenenfalls dem Unterschied entspricht, der

- zwischen dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung und dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag höher als der erstgenannte ist, oder

- zwischen dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung und dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag niedriger als der erstgenannte ist ;

- c) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger für die Menge, für die sie die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Lizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und gemäß den Bedingungen des Artikels 33 der gleichen Verordnung erfüllt haben.

Der Teil der Sicherheit oder die Sicherheit, der bzw. die nicht freigestellt wird, verfällt für die Zuckermenge, für die die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

(4) Im Fall höherer Gewalt erläßt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.

(2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 9

(1) Unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird

- entweder ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr, oder
- ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt.

(2) Ist ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr entspricht oder diesen Betrag überschreitet.

(3) Ist ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr entspricht oder darunter liegt, sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält.

Artikel 10

(1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

- so erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Menge die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausfuhrabschöpfung, von der höchsten ausgehend;
- so wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt. Ist die Höchstmenge erschöpft oder liegen keine Angebote vor, die eine Ausfuhrabschöpfung enthalten, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausfuhrabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

- entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen, oder
- je Zuschlagsempfänger bis zu einer zu bestimmenden Höchstmenge, oder

— durch das Los

berücksichtigt.

Artikel 11

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) die Menge des auszuführenden Weißzuckers,
- c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Weißzucker der unter Buchstabe b) genannten Menge in Ecu.

Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

- a) für die zugeteilte Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz unter den unter Buchstabe b) genannten Bedingungen, in der je nachdem die Ausfuhrabschöpfung oder die Ausfuhrerstattung, die im Angebot angegeben wurde, genannt wird;
- b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 für diese Menge eine Ausfuhrlizenz zu beantragen. Dieser Antrag kann nicht widerrufen werden, und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 ist in diesem Fall nicht anwendbar. Der Antrag ist gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 spätestens
 - am letzten Arbeitstag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung, oder
 - am letzten Arbeitstag der folgenden Woche einzureichen, wenn im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist;
- c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und gegebenenfalls, falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrag zu zahlen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 13

(1) Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Weißzucker.

(2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Teilausschreibung stattgefunden hat.

Ausfuhrlicenzen, die für die ab 1. Mai 1996 laufenden Teilausschreibungen erteilt werden, sind jedoch nur bis 30. September 1996 gültig.

(3) Ausfuhrlicenzen, die für die vom 1. August bis 30. September 1995 laufenden Teilausschreibungen erteilt werden, sind erst ab 1. Oktober 1995 gültig.

(4) Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die Ausfuhrverpflichtung, die sich aus der innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragten Ausfuhrlizenz ergibt, nicht erfüllt wurde und falls die in Artikel 6 genannte Sicherheit niedriger ist als

- a) die in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung nach Abzug der in Artikel 20 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, oder
- b) die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausfuhrabschöpfung und der in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, oder
- c) die in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte, am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbare Ausfuhrerstattung nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, ein Betrag eingezogen, der dem Unterschied zwischen dem Betrag nach den Buchstaben a), b) bzw. c) und der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Sicherheit entspricht.

Artikel 14

Wünscht der Zuschlagsempfänger im Rahmen dieser Dauerausschreibung, die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zu beantragen, so gilt Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 nicht.

Artikel 15

(1) Wenn im Laufe des Zeitraums zwischen dem Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote und dem Tag der Ausfuhr eine Änderung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 in Ecu festgesetzten Preise eintritt, ist eine Anpassung der Beträge der Ausfuhrerstattungen und Ausfuhrabschöpfungen vorgesehen, die gemäß dieser Ausschreibung vor dem 1. Juli 1996 für den ab diesem Datum ausgeübten Zucker festgesetzt worden sind.

(2) Für die in Absatz 1 genannte Anpassung werden :

- a) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1996 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der höher als der am 30. Juni 1996 geltende ist, die Ausfuhrerstattung und die Ausfuhrabschöpfung entsprechend dem in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem ab 1. Juli 1996 anzuwendenden und dem am 30. Juni 1996 geltenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt ;
- b) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1996 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der niedriger als der am 30. Juni 1996 geltende ist, die Ausfuhrerstattung und die Ausfuhrabschöpfung entsprechend dem in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem am 30. Juni 1996 geltenden und dem ab 1. Juli 1996 anzuwendenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt.

(3) Zur Berechnung des in Absatz 2 genannten Unterschieds werden die entsprechenden Interventionspreise um die jeweilige Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erhöht.

(4) Für die Durchführung dieses Artikels trägt der die Ausfuhrlizenz ausstellende Mitgliedstaat bei ihrer Erteilung in das Feld „Besondere Angaben“ zusätzlich ein :

„anzupassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 für Ausfuhr nach dem 30. Juni 1996“.

(5) Bei der Einreichung durch den Inhaber oder Übernehmer dieser Ausfuhrlizenz beim ausstellenden Mitgliedstaat, vor Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die betreffenden Mengen, trägt dieser Mitgliedstaat in das Feld „Besondere Angaben“ die angepaßte Erstattung ein und versieht die Eintragung mit seinem Stempel.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Mengen Zucker mit, für die eine Anpassung gemäß dieses Artikels erfolgt.

Artikel 16

Wird Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10, aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder Zuckerrohr oder aus in die Gemeinschaft eingeführten Präferenzrohrzucker, lose in Zollagern oder in den für die Gewährung der Erstattung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates⁽¹⁾ vorgesehenen Freizonen gelagert, darf er, abgesehen von den in Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽²⁾ vorgesehenen Behandlungen, mit anderem Weißzucker des gleichen KN-Codes und der oben genannten Herkunft, der gleichwertige technische und kommerzielle Merkmale aufweist, am gleichen Lagerort vermischt werden.

Artikel 17

Für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 974/95 enthalten die Lizenzanträge und die gemäß dieser

Ausschreibung erteilten Lizenzen den Vermerk „Übergangslizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/95“ für die ersten 667 500 Tonnen, die zwischen dem 1. August und dem 30. September 1995 zugeschlagen worden sind.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Lizenzen mit einer nach Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzten Erstattung.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.